

835 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**18. 6. 1973****Regierungsvorlage****Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr**

Die Republik Österreich
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft
von dem Wunsche geleitet, den Personenverkehr
in den Grenzonen zu erleichtern, haben fol-
gendes vereinbart:

Artikel 1**Grenzonen**

(1) Dieses Abkommen regelt den Grenzübertritt von Personen zwischen den Grenzonen Österreichs und der Schweiz. Es erstreckt sich auch auf den Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

(2) Grenzonen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

a) die Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Thurgau, vom Kanton Graubünden die Bezirke Plessur, Imboden, Ober- und Unterlandquart sowie das Engadin, das Münstertal und die Gemeinde Samnaun;

b) das Fürstentum Liechtenstein;

2. in Österreich:

das Land Vorarlberg und der politische Bezirk Landeck.

Artikel 2**Grenzkarte**

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Drittäusländern und Staatenlosen, die zum Aufenthalt in einem Vertragsstaat berechtigt sind, kann, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grenzzone haben, von den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates eine Grenzkarte ausgestellt werden.

(2) Die Grenzkarte berechtigt den Inhaber, die Staatsgrenze beliebig oft zu überschreiten und sich ohne besondere Aufenthaltsbewilligung bis zu drei Tagen in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates aufzuhalten. Von der Ausstellung einer Grenzkarte an einen Drittäusländer oder Staatenlosen ist der andere Vertragsstaat innerhalb einer Woche zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt über die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg an die Kantonale Fremdenpolizei St. Gallen und umgekehrt.

(3) Kinder bis zu 15 Jahren können in die Grenzkarte eines oder beider Elternteile oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters mit eingetragen werden, wobei die für die Miteintragung in Reisepässe geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Grenzkarte kann mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt und bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden. Bei Drittäusländern und Staatenlosen darf die Gültigkeitsdauer der Grenzkarte diejenige der Aufenthaltsbewilligung nicht überschreiten.

(5) Die Grenzkarte wird im Format von zirka 10'5 × 15 cm vierseitig ausgestellt; sie ist mit einem Lichtbild des Inhabers zu versehen und hat folgende Angaben über seine Person zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse. Ferner muß die Grenzkarte die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und Raum für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und für die Miteintragung von Kindern aufweisen. Die Grenzkarte ist vom Inhaber zu unterschreiben.

Artikel 3**Ausflugsscheine**

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Drittäusländern und Staatenlosen, die im anderen

Vertragsstaat der Visumspflicht nicht unterliegen, kann, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz haben, ein Ausflugsschein ausgestellt werden.

(2) Aus Gründen der Menschlichkeit kann Drittäusländern und Staatenlosen auch dann, wenn sie im anderen Vertragsstaat der Visumspflicht unterliegen, ein Ausflugsschein von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol oder der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg bzw. von der Fremdenpolizei der in der Grenzzone liegenden Kantone oder vom Liechtensteinischen Paßbüro ausgestellt werden.

(3) Für den gemeinsamen Grenzübertritt von mindestens fünf Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Drittäusländern und Staatenlosen, die im anderen Vertragsstaat der Visumspflicht nicht unterliegen, kann ein Sammelausflugsschein ausgestellt werden.

(4) Für die Ausstellung eines Ausflugsscheines an Kinder bis zu 15 Jahren und für die Eintragung von Kindern bis zu 15 Jahren in den Ausflugsschein einer anderen Person oder in einen Sammelausflugsschein ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Von der Zustimmung kann bei der Eintragung in den Ausflugsschein einer anderen Person oder in einen Sammelausflugsschein abgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der gesetzliche Vertreter mit der Eintragung einverstanden ist.

(5) Der Ausflugsschein und der Sammelausflugsschein sind sieben Tage gültig. Während ihrer Gültigkeit berechtigen sie in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt ohne besondere Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates. Kinder bis zu 15 Jahren, die im Ausflugsschein einer anderen Person oder in einem Sammelausflugschein eingetragen sind, benötigen keinen amtlichen Lichtbildausweis.

(6) Der Ausflugsschein wird im Format von zirka 10,5 × 15 cm zweiseitig ausgestellt und hat neben der Bezeichnung der ausstellenden Behörde und dem Ausstellungsdatum Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit des Inhabers sowie Raum für die Eintragung von Kindern unter Angabe ihres Namens, Vornamens und Geburtsdatums zu enthalten.

(7) Der Sammelausflugsschein hat neben der Bezeichnung der ausstellenden Behörde und dem Ausstellungsdatum Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit jeder darin eingetragenen Person zu enthalten. Von Kindern bis zu 15 Jahren sind Name, Vorname und Geburtsdatum aufzunehmen.

(8) Personen, die mit einem Ausflugsschein oder Sammelausflugsschein in die Grenzzone des anderen Vertragsstaates eingereist sind, dürfen dort keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Artikel 4

Dienstausweis

Die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnen der Vertragsstaaten können die Staatsgrenze zur Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen auf Grund eines von ihrer Dienststelle ausgestellten Lichtbildausweises überschreiten und sich in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates für die Dauer ihrer dienstlichen Tätigkeit aufhalten.

Artikel 5

Grenzübertritt

Der Grenzübertritt im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs ist sowohl an den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch an den nach diesem Abkommen bestehenden Grenzübergängen zulässig.

Artikel 6

Grenzübertritt am Bodensee und am Alten Rhein

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Drittäusländer und Staatenlose, die im anderen Vertragsstaat der Visumspflicht nicht unterliegen, dürfen am Bodensee und am Alten Rhein bis zur Zollbrücke Gaissau-Rheineck auf dem Gebiet der Vertragsstaaten landen oder ablegen, wenn sie ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument mit sich führen und kein dem gewerbsmäßigen Personen- oder Gütertransport dienendes Wasserfahrzeug benützen.

Artikel 7

Grenzübertritt im Grenzgebirge

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Drittäusländer und Staatenlose, die im anderen Vertragsstaat der Visumspflicht nicht unterliegen, dürfen, wenn sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, bei Touren im Grenzgebirge die Staatsgrenze überschreiten und sich in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates bis zu einer Tiefe von fünf Kilometern und bis zu einer Dauer von drei Tagen aufhalten. Das Grenzgebirge erstreckt sich von der Mistelmark an der österreichisch-liechtensteinischen Staatsgrenze bis zum Dreiländereckpunkt am Piz Lad.

835 der Beilagen

3

Artikel 8**Grenzübertritt auf Wanderwegen außerhalb des Grenzgebirges**

(1) Angehörige der Vertragsstaaten sowie Drittäusländer und Staatenlose, die im anderen Vertragsstaat der Visumspflicht nicht unterliegen, dürfen, wenn sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, die Staatsgrenze als Wanderer auf den dafür bestimmten Wegen überschreiten.

(2) Auf welchen Wanderwegen der Grenzübertritt gestattet ist, bestimmt sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben durch unmittelbaren Kontakt zu klären, ob ein Bedürfnis für die Schaffung eines Wanderweges besteht.

Artikel 9**Grenzübertritt zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung**

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten grenzdurchschnittener oder in Grenznähe gelegener land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ihren Familienmitgliedern und Arbeitskräften ist, wenn sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, der Grenzübertritt zur Bewirtschaftung innerhalb dieser Grundstücke oder auf direktem Wege zu diesen Grundstücken gestattet; sie dürfen sich jedoch von den Grundstücken nicht weiter auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates begeben.

Artikel 10**Grenzübertritt zur Hilfeleistung**

Die Staatsgrenze darf ohne Beachtung der sonst liefür geltenden Rechtsvorschriften überschritten werden, um bei Unglücks- oder Katastrophenfällen in der Grenzzone Hilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen.

Artikel 11**Verweigerung und Entzug von Dokumenten**

(1) Die Ausstellung einer Grenzkarte ist zu verweigern, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen wäre.

(2) Die Ausstellung eines Ausflugscheines oder die Eintragung in einen Sammelausflugsschein ist zu verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller bei einem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gegen dessen Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(3) Die Grenzkarte und die Ausflugsscheine sind zu entziehen, wenn Tatsachen eintreten

oder nachträglich bekanntwerden, welche die Verweigerung rechtfertigen würden. Sie sind ferner zu entziehen, wenn die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates es verlangt.

(4) Bei Mißbrauch können die Grenzkontrollorgane der Vertragsstaaten Grenzkarten und Ausflugsscheine abnehmen. Abgenommene Dokumente sind unter Angabe des Grundes unverzüglich der Behörde zu übersenden, die sie ausgestellt hat. Diese hat über den Entzug zu entscheiden.

Artikel 12**Zuständige Behörden**

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind zuständige Behörden:

1. in der Schweiz: die Polizeidirektionen der zur Grenzzone gehörenden Kantone und die von ihnen bestimmten Amtsstellen;
2. im Fürstentum Liechtenstein: die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die von ihr bestimmten Amtsstellen;
3. in Österreich: die Bezirksverwaltungsbehörden in der Grenzzone; für die Ausstellung von Ausflugsscheinen und Sammelausflugsscheinen überdies diejenigen Gemeinden, die von der Bezirksverwaltungsbehörde im Interesse einer beschleunigten Ausstellung bestimmt werden, sowie die an der gemeinsamen Staatsgrenze gelegenen Grenzkontrollstellen.

(2) Die Vertragsstaaten geben einander die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Amtsstellen beziehungsweise die gemäß Absatz 1 Ziffer 3 bestimmten Gemeinden bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt über das Bundesministerium für Inneres an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und umgekehrt.

Artikel 13**Rücknahme von Personen**

Die Vertragsstaaten werden Personen, die auf Grund dieses Abkommens in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, jederzeit formlos zurücknehmen.

Artikel 14**Vorbehaltene Rechtsvorschriften**

In den Vertragsstaaten bleiben unberührt:

1. die Rechtsvorschriften über die Zurückweisung, Weg- oder Ausweisung von Ausländern und Staatenlosen und, soweit nicht Artikel 3 Absatz 8 anzuwenden ist, die Rechtsvorschriften über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer und Staatenlose;

2. die zollgesetzlichen Vorschriften und die anderen Rechtsvorschriften über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren und Beförderungsmitteln.

Artikel 15

Vorübergehende Aussetzung des Abkommens

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Durchführung dieses Abkommens mit Ausnahme des Artikels 13 vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Dies ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Artikel 16

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Es tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Das Abkommen wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Es bleibt weiterhin für jeweils ein Jahr in Kraft, sofern es nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Kündigung läßt die Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 13 unberührt.

Artikel 17

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Übereinkommen vom 30. Mai 1950

zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübergang von Personen im Kleinen Grenzverkehr außer Kraft.

(2) Die von den schweizerischen und liechtensteinischen Behörden im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein einerseits, und der Bundesrepublik Deutschland andererseits ausgestellten Grenzkarten, Ausflugsscheine und Sammelausflugsscheine berechtigen zur Durchreise durch das Land Vorarlberg, sofern der Inhaber eines solchen Dokumentes in der Republik Österreich der Visumspflicht nicht unterliegt.

(3) Die von den österreichischen Behörden im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Grenzkarten, Ausflugsscheine und Sammelausflugsscheine berechtigten zur Durchreise durch das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone St. Gallen und Thurgau, sofern der Inhaber eines solchen Dokumentes in der Schweiz der Visumspflicht nicht unterliegt.

(4) Auf Grund des Übereinkommens vom 30. Mai 1950 ausgestellten Grenzkarten bleiben gültig; ihre Gültigkeitsdauer darf nicht verlängert werden.

Geschehen in Wien, am 13. Juni 1973, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

O. Rossetti m. p.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Schweiz war der erste Staat, mit dem Österreich nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges ein Abkommen über Erleichterungen beim Grenzübertritt schließen konnte. Dieses Abkommen wurde am 30. Mai 1950 in Bern als „Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr“ unterzeichnet und ist am 1. September 1950 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 177). Dieses Übereinkommen wird vom Grundsatz einer noch weitgehend kontrollierten und daher naturgemäß beschränkten Freizügigkeit beherrscht. Bezeichnend ist, daß die Dokumente, die zum Grenzübertritt nach diesem Übereinkommen berechtigen, entweder vom Einreisestaat vidiert werden müssen oder aber vom Aufenthaltsstaat nur an Personen ausgestellt werden dürfen, die „politisch unbedenklich sind“.

Wenn auch dieses Übereinkommen durch die in der Folge getroffenen Vereinbarungen zwischen Österreich und der Schweiz über die Aufhebung der Sichtvermerks- und Paßpflicht weitgehend an Bedeutung verloren hat, so reichen diese der Liberalisierung des Reiseverkehrs dienenden Abkommen doch nicht völlig aus, um den besonderen Gegebenheiten, die sich vor allem für die Grenzbevölkerung ergeben, vollinhaltlich Rechnung tragen zu können.

Es wurde daher — insbesondere von den Ländern Tirol und Vorarlberg — wiederholt angeregt, das aus dem Jahre 1950 stammende Übereinkommen durch ein neues, vom Grundsatz der weitestgehenden Freizügigkeit beherrschtes Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz zu ersetzen. Ähnliche Bestrebungen waren auch in der Schweiz sowie in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Österreich und der Schweiz im Gange.

Nachdem vorerst die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland am 21. Mai 1970 ein neues liberales Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr geschlossen hatten, wurden in der Zeit vom 18. bis 22. Oktober 1971 in Chur

zwischen einer österreichischen und einer schweizerischen Delegation Verhandlungen über ein neues Abkommen, betreffend den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr geführt, die zur Ausarbeitung eines paraphierten Abkommensentwurfes geführt haben. Zwischen den zuständigen österreichischen Stellen und denen der Bundesrepublik Deutschland besteht bereits Übereinstimmung, daß in Kürze auch zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen über ein neues Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr geführt werden sollen.

Bei Vorliegen dieser drei Abkommen würde im Verhältnis zwischen den beteiligten Staaten eine entsprechende weitestgehende Liberalisierung des Reiseverkehrs erreicht werden.

Das neue österreichisch-schweizerische Abkommen nimmt daher im Art. 17 Abs. 2 und 3 bereits Bedacht auf das schweizerisch-deutsche Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr und auf das österreichisch-deutsche Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr. Die Aufnahme der diesbezüglichen Bestimmungen wurde insbesondere vom Land Vorarlberg angeregt, um die Reisefreiheit im Bodenseegebiet zu gewährleisten.

Das gegenständliche Abkommen trägt den Grundsätzen der Freiheit des grenzüberschreitenden Personenverkehrs weitestgehend Rechnung.

Diese Bedachtnahme auf die Freizügigkeit des Personenverkehrs, die im vorliegenden Abkommen noch mehr als im deutsch-schweizerischen Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zum Ausdruck kommt, bedingt, daß einige Bestimmungen gesetzändernd oder gesetzesergänzend sind.

Wie das Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr vom 30. Mai 1950 erstreckt sich auch das neue Abkommen auf das Fürstentum Liechtenstein. Die Rechtsgrundlage für die Verhandlungsführung der schweizerischen Delegation im Namen des Fürstentums Liechtenstein bilden der Vertrag über

den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 sowie die Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittäusländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit vom 6. November 1963.

Die definitive Zustimmung der schweizerischen Behörden zu der Unterzeichnung des neuen Abkommens erfolgte jedoch erst nach mehr als einjähriger Verzögerung, da das Fürstentum Liechtenstein nach Abschluß der Verhandlungen in Chur im Oktober 1971 die Forderung stellte, als Vertragspartner des gegenständlichen Abkommens aufzuscheinen oder mit der Republik Österreich ein gesondertes Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr abzuschließen. Nach langer andauernden Verhandlungen zwischen den schweizerischen und den liechtensteinischen Behörden, schloß sich die liechtensteinische Seite der schweizerischen Auffassung an, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft auf Grund der beiden vorerwähnten Verträge mit dem Fürstentum Liechtenstein das Abkommen als einziger Vertragspartner der Republik Österreich unverändert und mit Rechtswirksamkeit für das Fürstentum Liechtenstein abschließen kann. Erst nach Einlangen dieser Mitteilung der schweizerischen Behörden konnte auch auf der österreichischen Seite die Unterzeichnung des Abkommens vorbereitet werden.

Die Unterzeichnung hat in Wien, am 13. Juni 1973 stattgefunden.

Da das Abkommen gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen enthält, bedarf es, gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG, der Genehmigung durch den Nationalrat. Ein Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 des B-VG, wonach der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Das Abkommen bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung im Kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz und mit Liechtenstein. Dem Bund werden daher aus diesem Abkommen weder Mehrausgaben noch eine Vermehrung des Personalstandes erwachsen.

Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens ist zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Die Festlegung der Grenzzonen entspricht den Grenzzonen, wie sie im Übereinkommen aus dem Jahre 1950 enthalten sind. Es ergab sich keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Grenzzonen.

Zu Artikel 2:

Die Grenzkarte, die den Inhaber während ihrer Gültigkeit (jeweils bis zu 5 Jahren) zum beliebig oftmaligen Grenzübertritt berechtigt, kann nicht nur für Angehörige der Vertragsstaaten, sondern auch für Drittäusländer und Staatenlose, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grenzzone haben, ausgestellt werden.

Die Bestimmung, daß die Grenzkarte auch für in Vorarlberg und in Tirol im Politischen Bezirk Landeck wohnhafte Fremde ausgestellt werden kann, ist durch die Ermächtigung der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 nicht gedeckt und daher gesetzändernd.

Die Ausstellung der Grenzkarte für österreichische Staatsbürger hat nach den Grundsätzen der Bestimmungen des Paßgesetzes 1969, betreffend die Ausstellung österreichischer Reisepässe zu erfolgen. Eine Vidierung durch eine Schweizer Behörde ist nicht erforderlich.

Ebenso wurde vom Erfordernis der Vidierung der für Fremde ausgestellten Grenzkarte Abstand genommen. Über die Ausstellung einer Grenzkarte an einen Fremden ist jedoch die im Art. 2 Abs. 2 des Abkommens genannte Behörde des anderen Vertragsstaates zu benachrichtigen. Durch diese nachträgliche Benachrichtigung wird dem Sicherheitsbedürfnis des anderen Vertragsstaates Rechnung getragen, ohne daß es zu irgendwelchen Verzögerungen bei der Ausstellung der Grenzkarte kommen kann.

Zu bemerken ist ferner, daß der Inhaber einer Grenzkarte im Rahmen der Aufenthaltsberechtigung im anderen Vertragsstaat auch einer Beschäftigung nachgehen kann.

Zu Artikel 3:

Auch der Ausflugsschein, für dessen Ausstellung ein Wohnsitz in der Grenzzone nicht erforderlich ist, kann nicht nur für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, sondern auch für Drittäusländer und Staatenlose ausgestellt werden. Hinsichtlich des gesetzändernden Charakters dieser Bestimmung darf auf die Ausführungen zu Artikel 2 verwiesen werden.

Die zur Ausstellung von Ausflugsscheinen ermächtigten Behörden und Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden und Grenzkontrollstellen) dürfen Ausflugsscheine allerdings nur für solche Fremde ausstellen, die im anderen Vertragsstaat nicht der Sichtvermerkplicht unterliegen. Aus humanitären Gründen kann jedoch Drittäusländern und Staatenlosen auch dann, wenn sie im anderen Vertragsstaat der Sichtvermerkplicht unterliegen, von den im Art. 3 Abs. 2 genannten Behörden ein Ausflugsschein ausgestellt werden. Von dieser Bestimmung wird z. B. dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine aus einem

835 der Beilagen

7

osteuropäischen Staat stammende, für die Schweiz sichtvermerkspflichtige Person von Österreich aus einen nahen Anverwandten in der Schweiz besuchen will und die Einholung eines schweizerischen Sichtvermerkes entweder einen so langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde oder aber das Aufscheinen eines solchen Sichtvermerkes im nationalen Reisepaß für den Paßinhaber bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat mit Schwierigkeiten verbunden wäre. In einem solchen Falle kann die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg oder die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol dem Betreffenden einen Ausflugsschein ausstellen, mit dem er kurzfristig in die Schweiz einreisen kann.

Der Ausstellung eines Sammelausflugsscheines (Art. 3 Abs. 3) kommt in der Praxis große Bedeutung zu, da von dieser Einrichtung z. B. bei Schulausflügen oder bei Ausflügen von Insassen eines Altersheimes Gebrauch gemacht werden kann.

Im Hinblick auf den Verwendungszweck für Schulausflüge kann gemäß Art. 3 Abs. 4 für die Eintragung von Kindern bis zu 15 Jahren in einen Sammelausflugsschein von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der gesetzliche Vertreter mit der Eintragung einverstanden ist. Diese gesetzesergänzende Bestimmung scheint gerechtfertigt, da z. B. bei einem Schulausflug wohl davon ausgegangen werden kann, daß die Eltern mit der Eintragung ihres Kindes in einen Sammelausflugsschein einverstanden sein werden. Auch bei der Ausstellung eines Einzelausflugsscheines an ein Kind bis zu 15 Jahren oder bei der Miteintragung in den Ausflugsschein einer anderen Person, kann von der Beibringung der ausdrücklichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Abstand genommen werden, wenn das Gemeindeorgan oder das Grenzkontrollorgan auf Grund der Kenntnis der Familienverhältnisse zur Ansicht gelangt, daß der gesetzliche Vertreter mit dem kurzfristigen Grenzübertritt des Kindes einverstanden ist.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung gewährleistet, daß die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, der Post-, Telefon- und Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnen der Vertragsstaaten ungehindert zur Ausübung ihres Dienstes die Grenze überschreiten und sich auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates für die Dauer der Dienstverwendung aufhalten dürfen.

Zu Artikel 5:

Durch die Bestimmungen der Art. 6, 7 und 9 werden im Verhältnis zwischen Österreich

und der Schweiz neue Grenzübergänge im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 lit. b des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, geschaffen.

Zu Artikel 6:

Auf die Ausführungen zu Artikel 5 wird verwiesen. Diese Bestimmung dient insbesondere dem privaten Schiffsverkehr auf dem Bodensee und auf dem Alten Rhein.

Zu Artikel 7:

Auf die Ausführungen zu Artikel 5 wird verwiesen. Diese Bestimmung dient der ungehinderten Vornahme von Wanderungen im Grenzgebirge.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmung dient der Erleichterung des Wanderverkehrs. Auf welchen Wanderwegen der Grenzübertritt gestattet ist, wird durch Setzung eines innerstaatlichen Aktes nach den Vorschriften des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, bestimmt.

Zu Artikel 9:

Auf die Ausführungen zu Artikel 5 wird verwiesen.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmung entspricht, sofern sie sich auf österreichische Staatsbürger bezieht, § 3 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969, und, soweit sie sich auf Fremde bezieht, § 22 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 sowie Punkt I der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16.

Zu Artikel 11:

Wie schon erwähnt, verzichtet das vorliegende Abkommen völlig auf eine Vidierung der dem Kleinen Grenzverkehr dienenden Dokumente durch den anderen Vertragsstaat.

Es ist daher notwendig, daß bereits bei der Ausstellung eines solchen Dokumentes auf das Sicherheitsbedürfnis des anderen Vertragsstaates Bedacht genommen wird.

Soweit es sich um die Ausstellung einer Grenzkarte handelt, kann sich diese Prüfung auf das Vorliegen eines allfälligen Paßversagungsgrundes beschränken.

Bei der Ausstellung eines Ausflugsscheines wird die Behörde bzw. Dienststelle, die den Ausflugsschein ausstellt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu prüfen haben, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller bei einem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gegen dessen Rechtsvorschriften verstößen

würde. Da es sich bei den Antragstellern vielfach um amtsbekannte Personen handelt, dürfte eine solche Überprüfung meist auch tatsächlich möglich sein. In erster Linie wird sich diese Überprüfung in der Richtung auf allfällige Verstöße gegen die zollrechtlichen oder die Vorschriften über die Arbeitsaufnahme — Inhaber von Ausflugsscheinen dürfen im anderen Vertragsstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben — zu bewegen haben.

Im Hinblick auf die Freizügigkeit bei der Ausstellung der Dokumente für den Kleinen Grenzverkehr muß aber auch den Behörden des anderen Vertragsstaates die Möglichkeit gegeben werden, die Entziehung eines solchen Dokumentes zu verlangen.

In Fällen, in denen die Grenzkontrollorgane die mißbräuchliche Verwendung eines solchen Dokumentes feststellen, sind sie berechtigt, dieses Dokument vorläufig abzunehmen, wobei die Entscheidung über eine allfällige Entziehung der Behörde des Ausstellungsstaates überlassen bleibt.

Wie schon zu den Artikeln 2 und 3 ausgeführt worden ist, sind die Bestimmungen über die Ausstellung einer Grenzkarte oder eines Ausflugsscheines an Fremde gesetzändernd.

Zu Artikel 12:

Über diesbezügliches Ersuchen der an den Delegationsverhandlungen teilgenommenen Vertreter der Länder Tirol und Vorarlberg sollen zur Ausstellung von Ausflugsscheinen auch Gemeinden berechtigt sein, wenn sie von der Bezirksverwaltungsbehörde im Interesse einer beschleunigten Ausstellung hiefür bestimmt werden. Zweifellos dürfte sich die Einräumung einer Zuständigkeit für die Gemeinde bei der Ausstellung von Sammelausflugsscheinen für Schulklassen und Insassen von Altersheimen als besonders zweckmäßig erweisen.

Diese Bestimmung ist, soweit sie sich auf die Ausstellung von Ausflugsscheinen an Personen

bezieht, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, gesetzändernd, da sie durch § 36 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 nicht gedeckt ist.

Ebenso muß die Bestimmung des Art. 12 Abs. 2, die einen direkten Kontakt zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorsieht, als gesetzändernd angesehen werden.

Zu Artikel 14:

Durch den Vorbehalt unter Z. 2 bleiben der im § 11 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129/1955, normierte Zollstraßenzwang und das im § 12 Abs. 2 ZG 1955 festgelegte Verbot des Verkehrs auf Nebenwegen an sich aufrecht. Parallel mit den im Abkommen auf paß- und grenzkontrollrechtlichem Gebiet vorgesehenen Erleichterungen werden aber entsprechende Nebenwegverkehre durch Verordnungen zu § 12 Abs. 2 und 3 ZG 1955 zugelassen werden. Sollte sich später herausstellen, daß durch diese Lockereitung der Kontrolle an gewissen Abschnitten der Zollgrenze das Zollinteresse gefährdet ist, z. B. durch die Überhandnahme des Schmuggels, dann könnte allerdings der Fall eintreten, daß der Nebenwegverkehr in diesem Abschnitt nicht weiter zugelassen oder an Einschränkungen gebunden wird, was zur Folge hätte, daß der Grenzübergang dort nur bei einem Zollamt oder einem Zollposten zulässig wäre.

Zu Artikel 17:

Wie schon erwähnt, nimmt das vorliegende Abkommen auch auf die Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr, die zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland und zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Geltung stehen, Bezug. Durch diese Bestimmungen soll insbesondere der vor allem Touristenzwecken dienende Verkehr rund um den Bodensee weitestgehend liberalisiert werden, ein Wunsch der vom Land Vorarlberg vorgetragen worden ist.